

Synopse zur Änderung der Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben

Bisherige Fassung	Erläuterungen	Neue Fassung
<p data-bbox="170 304 925 371">Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heidgraben</p> <p data-bbox="170 413 931 847">Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), §§ 1, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. März 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) und des § 28 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 4. November 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 29. März 1993 folgende Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben erlassen:</p> <p data-bbox="304 967 790 1034" style="text-align: center;">§ 1 Gebührenfreie Dienstleistungen</p> <p data-bbox="170 1078 931 1294">(1) Leistungen und Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinden nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 04.11.1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.</p>	<p data-bbox="958 485 1303 544" style="color: red;"><i>Neueste Fassungen der GO, des KAG sowie des BrSchG.</i></p>	<p data-bbox="1361 304 2074 371">Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben</p> <p data-bbox="1335 424 2101 895">Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr – Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1996, S. 200) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am _____ folgende Gebührensatzung erlassen:</p> <p data-bbox="1473 983 1960 1050" style="text-align: center;">§ 1 Gebührenfreie Dienstleistungen</p> <p data-bbox="1335 1102 2101 1254">(1) Leistungen und Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinden nach dem Brandschutzgesetz sind gebührenfrei, insbesondere:</p>

<p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abwendung und Beseitigung von nicht schuldhaft herbeigeführten Gefahren, die der Gemeinde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern durch Brände drohen, b) die nachbarliche Löschhilfe innerhalb der 15-km-Zone (15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze an) gemäß § 21 BrSchG, c) Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes, ausgenommen bei schuldhafter Herbeiführung (vorsätzlich oder fahrlässig) eines polizeiwidrigen/ordnungswidrigen Zustandes, d) Hilfeleistungen zur Beseitigung unverschuldeter Notlage bei Mensch und Tier, e) Maßnahmen zur Brandverhütung (vorbeugender Brandschutz) f) Dienstleistungen der Feuerwehr bei sportlichen, kulturellen und sonstigen sozialen Veranstaltungen (z.B. Dorffeste, Osterfeuer). 	<p><i>Anpassung der gebührenfreien Dienstleistungen aus dem Kommentar zu § 29 BrSchG, Erläuterung 5.3.1 (Anlage).</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> a) die Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen, die durch Brände oder Rauchwarnmeldereinsätze entstehen, b) die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr, c) die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, d) die gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb der 15-km-Zone (15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze an) gemäß § 21 Absatz 3 BrSchG, e) <i>die Mitwirkung im Katastrophenschutz gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 BrSchG, §§ 8 und 10 Absatz 1 LKatSG, (optional)</i> f) <i>die Mitwirkung an der Brandverhütungsschau gemäß § 23 Absatz 2 BrSchG (optional) und</i> g) <i>die Überprüfung von Einsatzplänen und Übungen gemäß §§ 26 Absatz 1, 28 Absatz 3 BrSchG. (optional)</i> <p>(2) <i>Die Gebührenfreiheit besteht nicht im Falle</i></p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige Dienstleistungen</p> <p>(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz (BrSchG) oder § 1 dieser Satzung etwas anderes bestimmen, sind alle übrigen Hilfe- und Sachleistungen gebührenpflichtig.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a) Gestellung von Sicherheitswachen,</p>		<p>a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,</p> <p>b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,</p> <p>c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,</p> <p>d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,</p> <p>e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist oder</p> <p>f) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige Dienstleistungen</p> <p>(1) Alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 1 oder dem BrSchG gebührenfrei sind, sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung kostenpflichtig, dazu gehören insbesondere:</p> <p>a) die Gestellung von Sicherheitswachen bei Theateraufführungen und allen sonstigen Veranstaltungen, zu denen die Feuerwehr hinzugezogen werden muss,</p>
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> b) Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen, c) Löschhilfe in Gemeinden außerhalb der 15-km-Zone, d) Löschhilfe innerhalb des Gemeindegebietes bei nachgewiesener Brandstiftung, e) Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes, wenn diese schuldhaft verursacht wurden, f) Hilfeleistungen zur Beseitigung von Notlagen bei Mensch und Tier, soweit diese schuldhaft herbeigeführt wurden, g) die zeitweilige Überlassung von Geräten mit und ohne Personal, h) die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr. <p>(2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob Leistungen der Feuerwehr auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnung oder auf Grund einer Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmern, Verursacher, Tierhalter usw.) erfolgen.</p>	<p><i>Anpassung der gebührenpflichtigen Dienstleistungen aus dem Kommentar zu § 29 BrSchG, Erläuterung 5.3.2 (Anlage).</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> b) Sicherheitsmaßnahmen bei dem Ausbrennen von Schornsteinen, c) gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden außerhalb der 15-km-Zone, d) Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse außerhalb des Gemeindegebietes verursacht werden, e) die zeitweilige Überlassung von Geräten mit und ohne Personal, f) die vorsätzliche grundlose, böswillige oder missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr, g) im Falle einer vorsätzlichen Verursachung von Gefahr oder Schaden, h) im Falle eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage, i) im Falle einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht. <p>(2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstal-</p>
--	--	---

(3) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht aufgehoben.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme bzw. dem Einsatz der Feuerwehr.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Auftraggeber,
- b) die Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
- c) in den Fällen des § 2 (1) Buchst. c oder e die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde,
- d) in den Fällen des § 2 (1) Buchst. d der Brandstifter,

Erweiterung des Kreises der gebührenpflichtigen Personen in Anlehnung an den Kommentar zu § 29 BrSchG, Erläuterung 5.3.3 (Anlage).

ter, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit der Alarmierung der Einsatzkräfte oder dem Beginn der Inanspruchnahme.

(3) Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat unmöglich, wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 3 Gebührenpflichtige Person

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist bzw. sind verpflichtet

- a) die den Auftrag gebende Person,
- b) die Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
- c) bei einem Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
- d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder

<p>e) in den Fällen des § 2 (1) Buchst. f oder h der Täter bzw. Verursacher, bei Minderjährigen die aufsichtspflichtige Person.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenrechnung</p> <p>(1) Die Gebühren werden nach dem in § 6 enthaltenen Tarif festgesetzt. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aussonderung des Gebührentarifs in die Anlage für eine bessere Übersichtlichkeit.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenberechnung</p> <p>Auftraggeber, der das Grundstück/ Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,</p> <p>e) bei einer bestehenden Gefährdungshaftung der Haftende,</p> <p>f) bei einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entsteht, der Eigentümer oder Besitzer.</p> <p>(2) In den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe c oder e sind von der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde die durch den Einsatz entstandenen Kosten auf Antrag zu erstatten.</p> <p>(3) In den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe f ist der Täter gebührenpflichtig, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige Person.</p> <p>(4) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>(1) Die Gebühren werden nach dem in der Anlage enthaltenen Tarif festgesetzt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Der gebührenpflichtigen Person</p>
--	---	--

<p>(2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:</p> <p>a) die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Feuerwehrgerätehaus),</p> <p>b) die Selbstkosten bei Betriebsstoffen.</p> <p>(3) Die Gebühren werden stundenweise berechnet. Als Mindestsatz werden die Gebühren für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.</p> <p>(4) Werden Fahrzeuge oder Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt oder bereitgestellt, so ermäßigt sich der Stundensatz für die über 3 Stunden hinausgehende Zeit um 25 %.</p> <p>(5) Bei Löschhilfe außerhalb der 15-km-Zone und im Falle der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen außerhalb des Gemeindegebietes werden der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde jeweils nur die Kosten in Rechnung gestellt, die durch die Löschhilfe oder Hilfeleistungen tatsächlich entstanden sind. Dasselbe gilt für diejenige, die eine Hilfeleistung nach § 2 (1) Buchst. f schuldhaft herbeigeführt haben.</p> <p>(6) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder</p>	<p><i>Bestimmung der Bemessungsgrundlage zur Gebührenerhebung, in Anlehnung an den Kommentar zu § 29 BrSchG, Erläuterung 5.3.6 (Anlage).</i></p>	<p>wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.</p> <p>(2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:</p> <p>a) die Einsatzzeit (Zeitpunkt der Alarmierung bzw. dem Beginn der Inanspruchnahme bis zum Wiedereinrücken an der Wache – bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. der Einsatzdauer hinzugerechnet). Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl, gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz,</p> <p>b) die Anzahl der eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten,</p> <p>c) die Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte,</p> <p>d) der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum etc.),</p>
--	--	---

<p>geraten sie in Verlust, so wird die Instandsetzung bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.</p> <p>Beschädigungen oder Verluste, die durch die Angehörigen der Feuerwehr verursacht werden oder auf einen Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet.</p> <p>(7) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> e) die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen, f) die Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe, g) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer, h) der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistungen in Anspruch genommen worden sind. <p>(3) Die Gebühren werden stundenweise berechnet. Als Mindestsatz werden die Gebühren für die erste halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für die nächste halbe Stunde wird der gleiche Satz und für jede weitere angefangene Stunde der volle Stundensatz erhoben.</p> <p>(4) Werden Fahrzeuge oder Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt oder bereitgestellt, so ermäßigt sich der Stundensatz für die über drei Stunden hinausgehende Zeit um 25 %.</p> <p>(5) Wird ein sonstiges Gerät über drei Stunden hinaus eingesetzt oder bereitgestellt, so wird die Gebühr</p>
--	--	---

tageweise berechnet. Die Tagesgebühr beträgt das Dreifache der Stundengebühr.

- (6) Bei gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden außerhalb der 15-km-Zone und im Falle der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, werden der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde jeweils nur die Kosten in Rechnung gestellt, die der entsendenden Gemeinde durch die Löschhilfe oder Hilfeleistung tatsächlich entstanden sind.
- (7) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen der gebühren- oder kostenpflichtigen Person zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Beschädigungen oder Verluste, die durch die Angehörigen der Feuerwehr verursacht werden oder auf einen Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet. Schäden, die den nutzenden Personen sowie Dritten durch die Inanspruchnahme von Feuerwehrgeräten entstehen, die nicht von der Feuerwehr selbst bedient werden, werden nicht ersetzt.
- (8) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen. Die Einsatzleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anzahl der

einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte.

§ 5

Erstattung von Auslagen

Bei Erbringung von Leistungen durch Dritte (wie Aufwendungen für Sonderlöschmittel, Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet werden) werden diesen die Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

§ 6

Fälligkeit, Stundung oder Erlass und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 4 Abs. 1) fällig.
- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgewichen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund Interesses der Gemeinde Heidgraben gerechtfertigt ist. Im Übrigen

In Anlehnung an den Kommentar zu § 29 BrSchG, Erläuterungen 5.3.5.1, 5.3.5.2 (Anlage).

§ 5

Fälligkeit, Stundung oder Erlaß und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 4 Abs. 1) fällig.
- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten.
- (3) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Heidgraben in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.

<p>(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vollstreckungsbestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Gebührentarif</p> <p>1. Gebühren für Personal</p> <p>1.1 bei Einsätzen je Feuerwehrangehöriger DM 40,00/h</p> <p>1.2 bei Sicherheitswachen je Feuerwehrangehöriger DM 23,00/h</p> <p>2. Gebühren für Fahrzeug und Geräte ohne Personal</p> <p>In den Gebühren sind Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölaufsaugmittel, Pressluft u.a. und Betriebswaserverbrauch werden gesondert berechnet.</p> <p>Löschgruppenfahrzeuge und Tanklöschfahrzeuge DM 140,00/h</p>	<p><i>Aussonderung des Gebührentarifs als Anlage der Satzung für eine bessere Übersichtlichkeit.</i></p>	<p>findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Heidgraben in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p> <p>(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vollstreckungsbestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p>
--	--	--

Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Tragkraftspritze TS 8	DM 70,00/h		
Tragkraftspritzen (einschl. Transport und Zubehör)	DM 70,00/h		
Sonstige Kraftfahrzeuge	DM 90,00/h		
Anhänger-Fahrzeuge (einschl. Transport)	DM 45,00/h		
Grobsaug- oder Lenzpumpe	DM 65,00/h		
3. Gebühren für Atemschutzgeräte			
Für Einsatz oder Prüfung der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffer 1 und 2 erhoben: je Gerät			
	DM 30,00/h		
4. Gebühren für Geräte und Ausrüstung			
4.1 <u>Wasserfördergeräte und Zubehör</u>			
Standrohr mit Schlüssel	DM 25,00		
Verteilungsstück	DM 7,00		
Strahlrohr	DM 7,00		
Elektropumpe	DM 38,00		
sonst. wasserführende Armaturen	je Stück	DM 7,00	
Schnellkupplungsrohr (etwa 6 m)		DM 13,00	
Druck- und Saugschlauch		DM 20,00	

<p>4.2 <u>Löschgeräte</u> Feuerlöscher DM 7,00 Kübelspritze DM 7,00</p> <p>4.3 <u>Rettungsgeräte</u> Anstell- oder Steckleiter DM 13,00 Klappleiter DM 7,00 Schiebleiter DM 13,00 Flaschenzug DM 13,00 Winden DM 13,00 Rettungsschere DM 40,00</p> <p>4.4 <u>Hilfsgeräte</u> Arbeitsleine DM 5,00 Tau oder Drahtseil (je 10 m) DM 7,00</p> <p>Die Gebühren zu Ziffer 4 werden für je angefangene 24 Stunden berechnet. Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.</p> <p>5. Gebühren für missbräuchliche Alarmierungen</p> <p>5.1 <u>Löschzug</u> DM 600,00 – 1.200,00 Soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Ziffer 1 – 3 einen höheren Betrag ergibt.</p> <p>5.2 <u>Sonstige Fahrzeuge und Geräte</u> Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Ziffer 2.</p> <p>6. Sonstige Gebühren</p>		
---	--	--

<p>6.1 Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. auf Grund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 4.</p> <p>6.2 Für die Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 2, 3 und 4.</p> <p>6.3 In begründeten Fällen können auf Antrag statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. In diesen Fällen entscheidet nach Stellungnahme durch den Wehrführer der Finanzausschuss. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebühren abweichen.</p> <p>7. Gebühren für Verpflegung und Erfrischungen des Personals</p> <p>Bei Einsätzen von über 2 Stunden werden Selbstkosten in Rechnung gestellt zuzüglich 10 % Verwaltungskosten.</p>		
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 7 Haftung</p> <p>Die Gemeinde Heidgraben haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten entstehen, wenn sie von der Feuerwehr nicht selbst bedient werden.</p>		<p style="text-align: center;">§ 7 Rechtsmittel</p> <p>(1) Gegen den Gebührenbescheid (§ 4 Absatz 1) steht der gebührenpflichtigen Person innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch offen. Der Widerspruch ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben zu erheben. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage vor dem schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden.</p> <p>(2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Haftung</p> <p>(1) Die Gemeinde Heidgraben haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.</p> <p>(2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen/ Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr</p>
---	--	--

		<p>Heidgraben bedient werden, übernimmt die Gemeinde Heidgraben keine Haftung.</p> <p>(3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihr oder die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.</p> <p>(4) Zum Gebrauch überlassene Gegenstände (Fahrzeuge und Geräte) sind sorgfältig zu behandeln. Für Geräte haftet derjenige, dem diese zum Gebrauch überlassen wurden. Dieser hat für Gegenstände, die während der Gebrauchsüberlassung beschädigt wurden oder in Verlust geraten sind, die Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen zu übernehmen.</p> <p>(5) Schäden und Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehren verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.</p> <p>(6) Für sonstige Personen und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet</p>
--	--	--

	<p><i>Einfügung der Datenschutzbestimmungen in Anlehnung an den Kommentar zu § 29 BrSchG, Erläuterungen 5.3.9 (Anlage).</i></p>	<p>die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Datenschutzbestimmungen</p> <p>(1) Die Gemeinde Heidgraben ist berechtigt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet.</p> <p>(3) Erforderliche Daten sind:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Bürgers bzw. der gesetzlichen Vertreter,</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben vom 16.10.1973 außer Kraft.</p> <p>Heidgraben, den 31.03.1993</p> <p style="text-align: right;">Gemeinde Heidgraben Der Bürgermeister gez. Tesch</p>		<p>b) KFZ-Kennzeichen, Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Fahrzeughalters,</p> <p>c) die tatsächlichen Angaben zum Grund und der Höhe der Gebührenpflicht/ Kostenerstattungspflicht.</p> <p>(4) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner werden soweit möglich die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 3 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind unter anderem Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, die Polizei sowie ggf. Zeugen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Gebührensatzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben vom 31. März 1993 außer Kraft</p> <p>Heidgraben, den _____ 2021</p> <p>Jürgensen Gemeinde Heidgraben</p>
---	--	--

	<p style="color: red;">Gebührensätze auf Grundlage der VVKVO in der Fassung vom 18.09.2017.</p>	<p>Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;">Gebührentarif der Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">€/Stunde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">1. Gebühren für Personalleistungen</td> </tr> <tr> <td>Personal der Feuerwehr Heidgraben</td> <td style="text-align: right; color: red;">63,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><i>Betriebsstoffkosten sind in den Gebühren enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölaufsaugmittel und Betriebswasser werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten gesondert berechnet.</i></td> </tr> <tr> <td colspan="2">2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und anderen handelsüblichen Fahrzeugen bei einem zulässigen Gesamtgewicht</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a. bis 5 t</td> <td style="text-align: right; color: red;">19,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b. bis 10 t</td> <td style="text-align: right; color: red;">26,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c. über 10 t</td> <td style="text-align: right; color: red;">33,00</td> </tr> </tbody> </table>		€/Stunde	1. Gebühren für Personalleistungen		Personal der Feuerwehr Heidgraben	63,00	2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte		<i>Betriebsstoffkosten sind in den Gebühren enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölaufsaugmittel und Betriebswasser werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten gesondert berechnet.</i>		2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und anderen handelsüblichen Fahrzeugen bei einem zulässigen Gesamtgewicht		a. bis 5 t	19,00	b. bis 10 t	26,00	c. über 10 t	33,00
	€/Stunde																			
1. Gebühren für Personalleistungen																				
Personal der Feuerwehr Heidgraben	63,00																			
2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte																				
<i>Betriebsstoffkosten sind in den Gebühren enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölaufsaugmittel und Betriebswasser werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten gesondert berechnet.</i>																				
2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und anderen handelsüblichen Fahrzeugen bei einem zulässigen Gesamtgewicht																				
a. bis 5 t	19,00																			
b. bis 10 t	26,00																			
c. über 10 t	33,00																			

		2.2 Wasserwerfer, Kehrmaschinen und andere Spezialfahrzeuge bei einem zulässigen Gesamtgewicht	
		a. bis 6 t	97,50
		b. bis 9,5 t	129,50
		c. über 9,5 t	194,50
		3. Gebühren für Atemschutzgeräte	
		<i>Neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffern 1 und 2 wird je Gerät erhoben:</i>	16,00
		4. Gebühren für überlassene Geräte und Ausrüstungen	
		4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör	
		a. Standrohr mit Schlüssel	13,00
		b. Verteilungsstück	4,00
		c. Strahlrohr	4,00
		d. Elektropumpe	20,00
		e. Sonst. wasserf. Armaturen je Stück	4,00
		f. Schnellkupplungsrohr (etwa 6 m)	7,00
		g. Druck- und Saugschlauch	11,00
		4.2 Löschgeräte	
		a. Feuerlöscher	4,00
		b. Kübelspritze	4,00

		<table border="1"> <tr> <td colspan="2">4.3 Rettungsgeräte und Hebezeuge</td> </tr> <tr> <td>a. Anstell- und Steckleiter</td> <td>7,00</td> </tr> <tr> <td>b. Klappleiter</td> <td>4,00</td> </tr> <tr> <td>c. Schiebleiter</td> <td>7,00</td> </tr> <tr> <td>d. Flaschenzug</td> <td>7,00</td> </tr> <tr> <td>e. Winden</td> <td>7,00</td> </tr> <tr> <td>f. Rettungsschere</td> <td>21,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">4.4 Hilfsgeräte</td> </tr> <tr> <td>a. Arbeitsleine</td> <td>3,00</td> </tr> <tr> <td>b. Tau oder Drahtseil (je 10 m)</td> <td>4,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">5. Pauschalen</td> </tr> <tr> <td>Fehlalarm einer Brandmeldeanlage</td> <td>281,00</td> </tr> </table>	4.3 Rettungsgeräte und Hebezeuge		a. Anstell- und Steckleiter	7,00	b. Klappleiter	4,00	c. Schiebleiter	7,00	d. Flaschenzug	7,00	e. Winden	7,00	f. Rettungsschere	21,00	4.4 Hilfsgeräte		a. Arbeitsleine	3,00	b. Tau oder Drahtseil (je 10 m)	4,00	5. Pauschalen		Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	281,00
4.3 Rettungsgeräte und Hebezeuge																										
a. Anstell- und Steckleiter	7,00																									
b. Klappleiter	4,00																									
c. Schiebleiter	7,00																									
d. Flaschenzug	7,00																									
e. Winden	7,00																									
f. Rettungsschere	21,00																									
4.4 Hilfsgeräte																										
a. Arbeitsleine	3,00																									
b. Tau oder Drahtseil (je 10 m)	4,00																									
5. Pauschalen																										
Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	281,00																									
		<p>Gelb markiert = aus der alten Satzung übernommen, DM in € umgerechnet</p> <p>Alternativ können die Beträge bei seltener Abrechnung rausgenommen werden, da in der Satzung festgelegt ist, dass bei keiner Festlegung im Gebührentarif Beträge nach vergleichbaren Leistungen abzurechnen sind (§ 4 Abs. 8).</p>																								